

8 K 2516/04.KO

**Die Entscheidung ist
rechtskräftig!**



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29,
90513 Zirndorf,

w e g e n Folgeantrages (Iran)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2005 durch

Richter am Verwaltungsgericht Müller-Rentschler als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der am 22. Februar 1976 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste angeblich am 16. September 1998 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asylgewährung.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden Bundesamt) erkannte den Kläger mit Bescheid vom 25. Oktober 1999 als asylberechtigten an und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen.

Auf die hiergegen gerichtete Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das Verwaltungsgericht Koblenz den Bescheid vom 25. Oktober 1999 durch rechtskräftiges Urteil vom 29. November 2000 – 8 K 1284/00.KO - auf.

Mit Bescheid vom 20. August 2001 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte den Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Der Kläger erhob hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz (Az. 8 K 1907/01.KO) und stellte darüber hinaus am 8. Oktober 2001 beim Bundesamt einen ersten Folgeantrag, zu dessen Begründung er sich auf exilpolitische Aktivitäten für den monarchistischen Verein N. I. D. berief.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 6. März 2002 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie eine Änderung seiner zu § 53 AuslG ergangenen Entscheidung ab.

Das hiergegen beim Verwaltungsgericht Koblenz anhängig gemachte, weitere Klageverfahren hat das Verwaltungsgericht mit dem Verfahren 8 K 1907/01.KO verbunden und beide Klagen durch rechtskräftiges Urteil vom 15. April 2002 – 8 K 1907/01.KO – abgewiesen.

Am 19. Juli 2004 stellte der Kläger einen zweiten, auf die Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG beschränkten Folgeantrag, zu dessen Begründung er vortrug, die Sach- und Rechtslage habe sich zum einen seit den Parlamentswahlen im Februar 2004 und zum anderen aufgrund der veränderten Einschätzung der Bedeutung der monarchistischen Exilopposition in den Auskünften des Deutschen Orient-Instituts vom 26. Mai 2003 und von amnesty international vom 3. Februar 2004 – jeweils an das VG Schleswig – maßgeblich zu seinen Gunsten geändert. Darüber hinaus sei er inzwischen zum Christentum konvertiert und am 31. August 2003 in der persisch-christlichen Gemeinde in 55595 T./Kreis B. getauft worden. Hierzu legt er einen entsprechenden Taufschein vor. Seither sei er in exponierter Weise missionarisch tätig; aufgrund seiner Bemühungen seien der afghanische Staatsangehörige S. R. und die Iranerin F. S. zum Christentum bekehrt und am 28. März 2004 getauft worden. Hierzu legte er je eine Kopie entsprechender Taufscheine des Persisch-Christlichen Zentrums Mainz sowie eine persisch-sprachige Erklärung der Frau S. mit deutscher Übersetzung vor, wonach Frau S. erklärt, sie habe den Kläger vor ca. 10 Monaten kennen gelernt und mit ihm über Jesus gesprochen; er habe sie in eine persisch-sprachige Kirche eingeladen und sie sei nach langer Forschung

zum Christentum übergetreten. Ferner behauptet der Kläger, er sei innerhalb des Persisch-Christlichen Zentrums M. „publizistisch“ auf dessen Internetseite tätig. Er meint, ihm drohe nunmehr wegen seines Glaubenswechsels und seiner religiösen Aktivitäten bei Rückkehr in den Iran politische Verfolgung.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 2. August 2004 erneut die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie eine Änderung seiner Entscheidung zu § 53 AuslG ab. Gleichzeitig forderte es den Kläger abermals unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Mit der am 16. August 2004 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens zur Begründung seines zweiten Folgeantrags weiter.

Nachdem am 1. Januar 2005 das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten ist, hat der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. August 2004 zu verpflichten, zu seinen Gunsten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise des § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG, äußerst hilfsweise des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, wie die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation im Iran.

Entscheidungsgründe

Die Klageänderung ist zulässig.

Infolge des Inkrafttretens von Art. 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, Seite 1950) zum 1. Januar 2005 und des Außerkrafttretens des Ausländergesetzes vom 1. Juli 1990 zum selben Zeitpunkt (vgl. Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz) ist an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG § 60 Abs. 1 AufenthG getreten; zugleich wurden die Abs. 1, 2 und 4 von § 53 AuslG durch § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG sowie § 53 Abs. 6 AuslG durch § 60 Abs. 7 AufenthG ersetzt. Da in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellen muss und eine abweichende Übergangsregelung fehlt, sind die neuen Vorschriften auch in bereits anhängigen (Klage-) Verfahren anzuwenden, sofern – wie vorliegend – die letzte mündliche Verhandlung nach dem 1. Januar 2005 stattfindet. Dem hat der Kläger durch die Änderung seines Klageantrags in zulässiger Weise Rechnung getragen.

Die geänderte Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung, dass in seinem Falle die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (1.). Er kann auch weder mit seinem Hilfsantrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG (2.), noch mit seinem äußerst hilfswisen Begehren auf Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG durchdringen (3.).

1. Ein Anspruch des Klägers auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist von vornherein ausgeschlossen.

Durch Art. 3 Nr. 18 b des Zuwanderungsgesetzes ist an § 28 Abs. 1 AsylVfG

folgender Abs. 2 angefügt worden:

„Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Abs. 1, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags entstanden sind, und liegen im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, kann in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.“

Diese Vorschrift ist ohne Übergangsregelung am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und daher gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auch in bereits anhängigen Asylfolgeverfahren anzuwenden. Sie führt dazu, dass sich ein Kläger, der im Asylfolgeverfahren ausschließlich subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, in der Regel nicht mehr auf den Abschiebungsschutz des so genannten „kleinen Asyls“ (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) berufen kann, sondern lediglich noch auf die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Anhaltspunkte dafür, dass im Falle des Klägers, der sich im zweiten Folgeverfahren ausschließlich auf selbst geschaffene Nachfluchtgründe, in erster Linie auf seine Konversion zum Christentum beruft, eine vom Regelfall abweichende Fallkonstellation gegeben ist, bestehen nicht. Im Lichte des § 28 Abs. 1 AsylVfG ist ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall nur gegeben, wenn der subjektive Nachfluchtgrund auf einer festen, bereits im Herkunftsstaat betätigten Überzeugung beruht; dies ist bei dem Kläger indessen nicht der Fall.

Unabhängig davon liegen aber auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hier nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Dem Kläger droht im Falle seiner Rückkehr in den Iran ein Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit im Sinne dieser Vorschrift in Anknüpfung an seine Religionszugehörigkeit jedenfalls nicht mit dem für ihn als unverfolgt ausgereistem Asylbewerber geltenden Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Es kann weder festgestellt werden, dass dem Kläger wegen seiner missionarischen Aktivitäten in Deutschland mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr in den Iran Verfolgung droht (a.), noch ist es überwiegend wahrscheinlich, dass für ihn im Falle seines Festhaltens am christlichen Glauben im Iran das so genannte „religiöse Existenzminimum“ nicht gewahrt wäre (b.).

- a. Offenbleiben kann, inwieweit die an die bereits im August 2003 vollzogene Konversion zum Christentum anknüpfenden missionarischen Aktivitäten des Klägers im Folgeverfahren überhaupt noch Berücksichtigung finden können, nachdem er die Konversion als solche nicht innerhalb der Dreimonatsfrist gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht, sondern seinen auf seine religiösen Aktivitäten gestützten zweiten Folgeantrag erst am 19. Juli 2004 gestellt hat. Doch selbst wenn man zu seinen Gunsten die innerhalb von drei Monaten vor der Antragstellung und seither entwickelten religiösen Aktivitäten als selbständigen Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens ansieht, folgt daraus noch nicht, dass dem Kläger bei heutiger Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Dabei geht die Kammer nach wie vor von folgenden Grundsätzen aus:

Das Auswärtige Amt hat bereits in einer Auskunft vom 23. November 1994 an das Verwaltungsgericht München ausgeführt, nach ihm vorliegenden Informationen gebe es im iranischen Strafgesetz keine gesetzlichen Vorschriften, die den Übertritt vom Islam zum Christentum unter Strafe stellen. Allerdings sei nach allgemeinem islamischen Recht jeder Moslem, dem gegenüber ein anderer Moslem sich ausdrücklich als Christ bekenne, berechtigt, den Konvertierten zu töten. Faktisch entscheidend für die Gefähr-

derung eines Konvertierten sei danach, ob er nach außen und insbesondere in der Öffentlichkeit sich ausdrücklich zum Christentum bekenne. Dabei mache es theoretisch zwar keinen Unterschied, ob der Übertritt vom Islam zum Christentum im Iran oder im Ausland erfolgt sei. Allerdings sei bei einem Übertritt im Ausland die Gefahr einer Verfolgung im Iran wesentlich geringer, und zwar zum einen, weil den iranischen Behörden überhaupt bekannt werden müsse, dass die betreffende Person konvertiert sei und sich gegenüber anderen ausdrücklich zum Christentum bekenne; zum anderen bestehe auch für diesen Personenkreis eine echte Gefährdung nur dann, wenn er sich aktiv nach außen zum Christentum bekenne und insbesondere missionarisch tätig werde. Diese Einschätzung hat das Auswärtige Amt jüngst in einer Auskunft vom 25. Januar 1999 an das Verwaltungsgericht Aachen bestätigt, indem es auf die Frage, ob auch Personen, die in Deutschland zum Christentum konvertiert seien, im Iran mit Verfolgung rechnen müssten, ausgeführt hat, eine Gefährdung des Betroffenen könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Voraussetzung für eine Gefährdung sei, dass die Konvertierung zum Christentum iranischen Stellen bekannt sei und diese auch ein Interesse an dem Betroffenen haben. Eine Prognose der Reaktion sei nicht möglich. Es seien Fälle bekannt, in denen konvertierte Moslems problemlos im Iran leben konnten, in anderen Fällen wiederum seien die Konvertierten hart bestraft worden. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Betroffenen erst in Deutschland Mitglied einer christlichen Gemeinde geworden seien. Amnesty international hat in einer Auskunft vom 02. Februar 1999 an das Verwaltungsgericht Aachen auf die Frage, ob es eine Rolle spiele, dass der Betroffene erst in Deutschland Mitglied einer Pfingstgemeinde geworden sei und bisher im Iran noch nicht als Christ aufgefallen war, ausgeführt, es seien keine Einzelfälle von in Deutschland im Islam zum Christentum konvertierten Iranern bekannt, die nach einem Glaubenswechsel in den Iran zurückgekehrt bzw. abgeschoben worden seien. Es sei aber "keinesfalls auszuschließen", dass den iranischen Behörden, auch wenn der Glaubenswechsel geleugnet werde, dieser anderweitig

bekannt werde, womit staatliche Strafmaßnahmen drohen "können". Nach den der Kammer vorliegenden Auskünften des Deutschen Orient-Instituts (insbesondere vom 30.07.1996 an das VG Bayreuth und vom 20.12.1996 an das VG Leipzig) kommt es für die Frage einer Verfolgung entscheidend darauf an, ob die konvertierte Person den Islam verächtlich macht oder ihren Abfall vom Islam in einer Weise bewusst herausstellt bzw. in einem Umfang missioniert, der von den politischen Machthabern im Iran als Bedrohung ihrer religiös fundierten Vorrangstellung empfunden werde (so auch VG Bremen, Urteil vom 24.11.1998 - 3 K 23125/96.A -).

Aus alledem ergibt sich, dass bei einer erst in Deutschland vollzogenen Konversion eines Moslems zum Christentum allenfalls dann politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen kann, wenn die Konversion und eine etwaige missionarische Betätigung den iranischen Machthabern bekannt werden und sie von diesen - etwa aufgrund der Persönlichkeit der konvertierten Person oder der Art und des Umfangs von missionarischen Aktivitäten - als ernsthafte Bedrohung ihrer politischen Vorrangstellung angesehen wird.

Diese Auffassung der Kammer entspricht inzwischen einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung. So hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 26. Oktober 1999 – 5 L 310/99 – entschieden, dass aufgrund des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (im Iran) nur droht, wenn dies staatlichen, halbstaatlichen oder anderen Institutionen, denen gegenüber der Staat Schutz nicht gewährt, bekannt wird und von diesen als Bedrohung für den islamischen Staat bewertet wird. Mit Urteil vom 21. September 2000 – 5 L 3136/99 – hat dieses Gericht entschieden, die Taufe eines Asylbewerbers in einer evangelisch-lutherischen Kirche rechtfertige unter Berücksichtigung der übrigen Umstände des Einzelfalles nicht die Annahme, dass dem Asylbewerber bei Rückkehr in den Iran mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Politische Verfolgung sei in der Regel zu verneinen, wenn es sich um eine einfache Mitgliedschaft handele, die weder mit missionarischer Tätigkeit noch mit Leitungsaufgaben oder anderen hervorgehobenen Funktionen verbunden sei. Das Obergerverwaltungsgericht Hamburg kam mit Urteil vom 22. Februar 2002 – 1 Bf 486/98.A – zu dem Schluss, dass im Iran ein staatliches asylrelevantes Vorgehen gegen Apostaten zwar nicht ausgeschlossen erscheine, es aber an hinreichend konkreten Angaben fehle, die die Annahme erlauben, dass bereits die Apostasie allein – ohne zusätzliche Umstände – mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu staatlicher Verfolgung führe. Auch der hessische Verwaltungsgerichtshof betont in seinem Urteil vom 31. Dezember 2002 - 1 UE 3178/99.A -, dass auch im Falle des Bekanntwerdens der Konversion eines Asylbewerbers, der in Deutschland getauft wurde, diesem nicht allein deshalb unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Die Gefahr staatlicher Repression, die sich ganz überwiegend gezielt gegen Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive, nicht aber gegen einfache Gemeindemitglieder richte, bestehe nur, wenn aktive Missionsarbeit betrieben werde. Das Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat schließlich mit Beschluss vom 05. September 2001 – 6 A 3293/01.A – seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass eine politische Verfolgung so genannter Apostaten, die nicht öffentlich in herausgehobener Funktion für ihren christlichen Glauben tätig sind, im Iran nicht beachtlich wahrscheinlich sei, und dass sich aus einer missionarischen Betätigung nichts anderes ergebe, sofern sie allenfalls in einem ganz geringen, nicht nennenswerten Maß ausgeübt werde. Das Obergerverwaltungsgericht Hamburg hat seine Rechtsprechung mit Urteil vom 29. August 2003 – 1 Bf 11/98.A – noch einmal bekräftigt und dabei folgenden Leitsatz aufgestellt: "Für iranische Staatsangehörige, die vom islamischen Glauben abgefallen, zum Christentum übergetreten und die in der Bundesrepublik lediglich in geringem Umfang als einfaches Gemeindemitglied missionarisch tätig geworden sind, begründen diese Umstände allein keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, auch wenn diese den ira-

nischen Behörden bekannt geworden sein sollten." Dem schließt sich die Kammer an.

Zunächst bestehen keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die kirchlichen Aktivitäten des Klägers, insbesondere seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Missionierung von Landsleuten, dem iranischen Staat überhaupt bekannt geworden sind. Der Kläger konnte nicht über konkrete Beobachtungen seiner Person durch Dritte, auffälliges Verhalten von Landsleuten ihm gegenüber, Drohanrufe oder ähnliches berichten. Seine pauschale Behauptung, der Pfarrer der persisch-christlichen Gemeinde, der er angehört, werde vom iranischen Geheimdienst ausgespäht, genügt insoweit nicht. Auch die von ihm zum Teil mit verfassten und auch über das Internet verbreiteten Texte religiösen Inhalts lassen noch nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass der iranische Geheimdienst in Deutschland auf den Kläger aufmerksam geworden ist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der iranische Geheimdienst systematisch das Internet nach politischen oder religiösen Äußerungen von in Deutschland lebenden Iranern absucht und daran weitere Aktivitäten, wie z.B. die Ausspähung und Bespitzelung von solchen Personen, anknüpft.

Doch selbst wenn dem iranischen Geheimdienst die religiösen Aktivitäten des Klägers inzwischen bekannt geworden sein sollten, kann nicht angenommen werden, dass der iranische Staat daraus den Schluss gezogen hat oder ziehen wird, dass es sich bei dem Kläger um einen ernstzunehmenden, seine politische Vormachtstellung in Frage stellenden Regimegegner handelt, den es mit asylerblicher Intensität zu verfolgen gilt. Die Kammer folgt der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts, dass missionarische Aktivitäten von Iranern im westlichen Ausland, namentlich in Deutschland, für den iranischen Staat grundsätzlich nicht von Interesse sind, sofern keine konkreten Anknüpfungspunkte für eine Weiterwirkung nach Iran hinein bestehen (vgl. Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 11.12.2003 an VG Wiesbaden). Anderes kann allenfalls bei einer besonderen Prominenz des betreffenden Iraners oder

bei einer außergewöhnlichen medialen Breitenwirkung seiner Aktivitäten (bis in den Iran hinein) angenommen werden. Dafür ist vorliegend nichts ersichtlich.

- b. Dem Kläger drohen bei Rückkehr in den Iran auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatlich veranlasste oder dem iranischen Staat zurechenbare Eingriffe in seine Religionsfreiheit, durch die sein religiöses Existenzminimum nicht mehr gewahrt wäre (vgl. zu diesem Begriff und den insoweit zu stellenden Anforderungen insbesondere BVerwG, Urteil vom 23.01.2004 – 1 C 9.03 -, DVBl. 2004, Seite 902, 903 f.).

Aufgrund der aktuellen Auskunftslage kann nicht festgestellt werden, dass dem Kläger als einem in Deutschland zum Christentum übergetretenen Iraner bei Rückkehr in seine Heimat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Verleugnung oder gar Preisgabe seines neuen Glaubens zugemutet oder er daran gehindert würde, seinen christlichen Glauben, so wie er ihn versteht, im privaten Bereich unter Gleichgesinnten zu bekennen.

Dabei geht das Gericht zunächst davon aus, dass bei dem Kläger eine ernsthafte Hinwendung zum christlichen Glauben angenommen werden kann, und dass er auch bei Rückkehr in den Iran an seinem Glauben festhalten wird, ferner, dass es zu seinem persönlichen Glaubensverständnis gehört, seinen christlichen Glauben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten zu bekennen. Dies hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2004 durchaus überzeugend darzulegen vermocht.

Das Gericht hat den Ausgang der vom Sächsischen Obergericht aufgrund des zurückverweisenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2004 (a.a.O.) durchgeführten Beweisaufnahme abgewartet und die eingeholten Auskünfte zu den die Wahrung des religiösen Existenzminimums für Apostaten im Iran betreffenden Beweisfragen mit den Beteiligten erörtert. Aus diesen Auskünften ergibt sich indessen kein einheitliches Bild. Es kann daraus jedenfalls nicht entnommen werden, dass für Konvertiten zum Christentum im Iran das religiöse

Existenzminimum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gewahrt ist.
Im Einzelnen gilt Folgendes:

Weder amnesty international (Auskunft vom 21.07.2004) noch der UNHCR (Auskunft vom 25.08.2004) verfügen über aktuelle konkrete Informationen aus dem Iran zu den vom Sächsischen Obergericht aufgeworfenen Fragen. Das Deutsche Orient-Institut hat die Fragen hingegen mit seiner Auskunft vom 6. Dezember 2004 umfassend beantwortet. Seine Auskunft kann wie folgt zusammengefasst werden: Es gebe im Iran keine rechtlich oder gesellschaftlich anerkannte Weise, den Islam zu verlassen und zum Christentum überzutreten. Nach religiösem Recht sei der Betreffende zur Umkehr anzuhalten und bei hartnäckiger Weigerung mit dem Tode zu bestrafen; dies seien aber keine staatlichen Rechtsvorschriften. Es lägen derzeit keine Erkenntnisse dafür vor, dass Konvertiten der Zutritt zu der für ihre Aufnahme offenen „Assembly of God Church“ in Teheran verweigert werde oder dass dort derzeit Kontrollen der Gottesdienstbesucher stattfänden. Dies könne sich allerdings – bei entsprechender politischer Opportunität - auch jederzeit ändern. Zusammenkünfte von Apostaten mit religiös Gleichgesinnten seien möglich, sofern diese Zusammenkünfte im rein privaten Bereich erfolgten und so organisiert würden, dass sie nach außen hin kein Misstrauen und kein Aufsehen erregten. Sofern solche Zusammenkünfte nach außen bekannt oder von irgendwelchen Personen den iranischen Behörden zugetragen werden, müssen die Teilnehmer mit staatlichen Sanktionen rechnen, deren Art und Ausmaß von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen könne. Über das konkrete Gemeindeleben von Apostaten im Iran lägen keinerlei Informationen vor. Allgemein könne man sagen, dass eine seelsorgerische Betreuung im Rahmen nach außen hin privater Kontakte schon möglich, aber mit Risiken verbunden sei. Von den im Iran bestehenden christlichen Christen und Religionsgemeinschaften seien nur die evangelischen Freikirchen bereit, Konvertiten vom Islam zum Christentum aufzunehmen und seelsorgerisch zu betreuen, wobei diese

Kirchen je nach dem Grad ihrer Verbindung in die USA vom iranischen Staat mehr oder weniger misstrauisch beobachtet würden.

Demnach gelangt das Deutsche Orient-Institut auf allerdings offenbar sehr unsicherer und weitgehend unklar bleibender Tatsachenbasis vorsichtig zu dem Ergebnis, dass das religiöse Existenzminimum für Konvertiten allenfalls unter Eingehung erheblicher Risiken gewahrt sein kann.

Das Auswärtige Amt hat in seiner Auskunft vom 15. Dezember 2004 die Beweisfragen ebenfalls umfassend beantwortet. Danach ist Apostaten die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen christlichen Gottesdiensten zwar von staatlicher Seite nicht gestattet; es haben jedoch seit mehr als vier Jahren keine Kontrollen potentieller Teilnehmer an christlichen Gottesdiensten mehr stattgefunden, die dazu geführt hätten, dass Apostaten am Betreten der Kirchen anlässlich von Gottesdiensten gehindert wurden. Da eine Kontrolle des Teilnehmerkreises an Gottesdiensten durch staatliche Organe grundsätzlich nicht mehr erfolge, sei eine Teilnahme von Apostaten daran nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus bestünden im Iran nach Darstellung der christlichen Kirchen ca. 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen auch Apostaten teilhätten. Mit Ausnahme von zwei Vorfällen im Mai und Sommer 2004, die aber nahezu ausschließlich gegen Personen in leitender Funktion gerichtet gewesen seien und mit Ausnahme eines früheren Bahai alsbald wieder zu Freilassungen geführt hätten, habe es in den vergangenen vier Jahren keine Übergriffe von staatlicher Seite gegenüber Apostaten wegen deren Zusammenkünften in privaten Räumen gegeben. Nach Auskünften kirchlicher Würdenträger hätten Apostaten, die keine Missionierung betreiben, keine staatlichen Repressalien zu befürchten. Soweit christliche Gemeinden zu einer priesterlich-seelsorgerischen Betreuung von Apostaten bereit seien, sei diese im Iran gewährleistet. Staatliche Eingriffe oder dem Staat zurechenbare Eingriffe gegen die Seelsorge durch christliche Priester seien dem Auswärtigen Amt nicht bekannt geworden. Mit Ausnahme der armenisch-orthodoxen Kirche und der armenisch-evan-

gelischen Kirche seien die christlichen Kirchen im Iran nach eigenem Bekunden bereit, eine Seelsorge auch für Apostaten zu betreiben.

Demnach gelangt das Auswärtige Amt zu dem Ergebnis, dass das religiöse Existenzminimum auch für Apostaten im Iran derzeit gewahrt ist.

Das Gericht vermag nicht festzustellen, dass der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts eine höhere Überzeugungskraft zukommt als derjenigen des Auswärtigen Amtes. Für die Auskunft des Auswärtigen Amtes spricht vielmehr, dass sie sich auf konkrete Auskünfte kirchlicher Würdenträger im Iran beruft, also immerhin auf aktuellen Recherchen vor Ort beruht. Demgegenüber bleibt weitgehend unklar, aus welchen Erkenntnisquellen das Deutsche Orient-Institut seine teilweise abweichenden Einschätzungen schöpft. Jedenfalls lässt sich danach nicht feststellen, dass eine Einschränkung der Religionsfreiheit unter das Niveau des religiösen Existenzminimums für in den Iran zurückkehrende Konvertiten wie den Kläger überwiegend wahrscheinlich ist.

Die in der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2005 gestellten Beweisanträge des Klägers waren abzulehnen. Soweit sie darauf hinausliefen, Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts, von amnesty international und dem UNHCR zu der Frage einer individuellen Gefährdungsprognose für den Kläger zu erhalten, waren die Anträge bereits unzulässig. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung rechtliche Bewertungen beinhalten, fällt nicht in die Zuständigkeit der genannten Auskunftsstellen, sondern des Gerichts selbst. Soweit die Beweisfragen allgemein darauf gerichtet sein sollten, die Frage der Wahrung des religiösen Existenzminimums für Konvertiten im Iran (erneut) zu klären, konnte das Gericht sie nach seinem Ermessen ablehnen, weil hierzu bereits die oben aufgeführten Auskünfte der entsprechenden Auskunftsstellen sowie des Auswärtigen Amtes vorliegen und in keiner Weise dargelegt oder ersichtlich ist, weshalb eine erneute Befassung des Deutschen Orient-Instituts, des

UNHCR und von amnesty international mit diesen Fragen zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen könnte.

2. Scheidet nach alledem die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG jedenfalls mangels beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Eingriffen in das religiöse Existenzminimum des Klägers aus, so kann auch nicht festgestellt werden, dass dem Kläger in Anknüpfung an seine Religionszugehörigkeit die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) oder sonstige menschenrechtswidriger Behandlung (§ 60 Abs. 5 AufenthG) nach dem auch insoweit einschlägigen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.
3. Schließlich ist – über das bereits Erörterte hinaus – auch nichts dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich, was dafür sprechen könnte, dass dem Kläger bei Rückkehr in den Iran aus sonstigen Gründen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG drohen könnte.

Nach alledem konnte die Klage weder mit dem Hauptantrag noch mit den Hilfsbegehren Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07. Dezember 2004 (GVBl. S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Müller-Rentschler

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 1.500 € festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Müller-Rentschler